

Anlage 1 Fertigung 4

Gemeinde Sipplingen

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Halde" der Gemeinde Sipplingen.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen in seiner Sitzung vom ~~5.6.68~~ ^{29.5.68} den Bauungsplan "Halde" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Bauungsplanes

Der Bauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan,
2. Gestaltungsplan,
3. Bauungsvorschriften,
4. Straßenlängsschnitten und Straßenquerschnitten.

Beigefügt sind:

1. Begründung,
2. Übersichtsplan,
3. Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bauungsplanes "Halde".

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Bauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bauungsplan rechtsverbindlich.

Sipplingen, den 29. Mai 1968